

[fol. 33r] Littera<sup>1</sup> D.

Instruction für herrn Joßeph Antoni Rohrer<sup>2</sup>, admodiator<sup>3</sup> und oberamtmann zue Vaduz<sup>4</sup>.

1<sup>mo</sup> Solle ihro hochfürstlichen gnaden zue Kempten<sup>5</sup> und ihro hochgräffliche excellenz von Königsegg, Aulendorff<sup>6</sup>, alß allerhöchst verordneten kayßerlichen administrations-commissarien über die reichsgraffschaften Hohenembß<sup>7</sup> und Vaduz er, oberamtmann, gethreu, gehorßamb und gewärtig seyn, dero, wie auch der reichsgraffschaft Vaduz nuzen und frommen beförderen, schaden und unehr aber wahrnen und wenden nach seinem besten fleiß und vermögen. Insonderheit aber

2<sup>do</sup> auß der reichsgraffschaft Vaduz alle hoche malefizische<sup>8</sup> und forstliche jurisdiction<sup>9</sup>, lanndtsherrliche obrigkeit, hoche regalien<sup>10</sup>, recht und gerechtigkeiten, zwing und pänn<sup>11</sup> seine genawe obsicht haben, diße handthaben und keineswéegs gestatten, daß von jemandten, wer der auch wäre, solche geschwächt, geschmählert, oder darinnen im geringsten eingegriffen werde, zuedem

3<sup>to</sup> ende soll er sich der landtmarckhen und gränzen, wie diße in dem urbario verzeichnet seyndt, gegen [fol. 33v] die benachbahrte herrschaften wohl erkundigen und in keine weeg geschehen lassen, daß bey selbigen im geringsten waß verruckht, oder verkehrt werde, vil weniger von benachbahrten einige beeinträchtigung geschehe. Dannenhero

4<sup>to</sup> wann frevel, misshandlungen in hoche malefizfällen, forst und wildtpann<sup>12</sup> wider die landtsherrliche obrigkeit, hoche regalia, gebott und verbott, guete pollicey, sonderbar wegen der landtsöffnung oder landtrecht und gewohnheiten vorfallen und begangen werden, mit behörigen straff an leib, gelt und guet, ernstlich und unnachlässig gegen die frevler und misshändler verfahren, darüber, waß frevel und straffen, confiscationes belanget, ein absonderliches formbliches prothocoll führen.

Wie nit weniger

5<sup>to</sup> ebenfalls ein absonderliches amtsprothocoll, waß jeweilm in burgerlichen händlen, alß contracten, testamenten, codicillen, schanckhungen, übergaben, häuraths-abreden, theilungen, waißensachen, auch anderen strittigkheiten vorkommet, eintragen, zu dem endte

6<sup>to</sup> wochentlich, oder so oft es von nöthen, die gewöhnliche [fol. 34r] verhörtag halten, dabey aber alle unnöthige strittigkheiten und unkösten abschneiden und in verbscheidung der sachen nach vorhero geschehener reiffer überlegung und genuesamper anhörung beéder partheyen förderlich und unpartheyisch verfahren, dabey insonderheit gegen die underthanen beschaidentlich, jedoch ernstlich mit beständiger beobachtung des respects und nit zu gemein gegen die benachbahrte, aber höflich und fridlich, so vill und lang es ohne nachtheil gnädiger herrschaft geschehen kan, sich verhalten. Vor allen

---

<sup>1</sup> Urkunde, Brief.

<sup>2</sup> Josef Anton Rohrer war Oberamtmann der Grafschaft Vaduz, Vgl. Bestandsrechnung über die Reichsgrafschaft Vaduz von 1706–1707, Vaduz 1707 April 25, Kop., ÖStA, HHStA, RHR, Grat. et Feud., RLA dt. Exp. 132/2, fol. 114r–167v.

<sup>3</sup> Verwalter.

<sup>4</sup> Vaduz (FL).

<sup>5</sup> Rupert von Bodman (1646–1728) war Fürstabt von Kempten (1678–1728). Vgl. Otto SEGER, Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1978; Paul VOGT, Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999.

<sup>6</sup> Franz Maximilian Eusebius Graf von Königsegg-Aulendorf (1669–1709). Vgl. Max WILBERG, Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/Oder 1906, S. 108.

<sup>7</sup> Hohenems (A).

<sup>8</sup> Verbrechen.

<sup>9</sup> Gerichtsbarkeit.

<sup>10</sup> Sonderrechte.

<sup>11</sup> Zwing (oder Twing) und Bann ist eine umschreibende Formel für die Macht einer Obrigkeit. Der Begriff taucht häufig im Zusammenhang mit Grundherrschaft auf und bezeichnet hier das Recht eines Grundherren, Gebote und Verbote zu erlassen.

<sup>12</sup> Der Wildbann ist das grundherrliche Jagdrecht.

7<sup>mo</sup> solle er die landtsöffnung, oder landtsrecht wohl in obacht nemen, darnach gehen und darauf vesthalten, also zwar, daß sowohl in pollice und civil, alß auch in frevel- und straffßachen diser ganz genau nachgegangen und nachgelebt, auch nit im wenigsten darvon abweichen werde. Weilen auch

8<sup>vo</sup> auf der herrschaft Vaduz annoch drey capitalia, alß der statt Veldtkürch<sup>13</sup> 12.200 fl., herrn Gubert von Salis<sup>14</sup> zue Mayenfeldt<sup>15</sup> 3.000 fl., denen herren Sprecherischen erben 5.460 fl., zueßammen 20.660 fl. jährlich zue verzünsen seyndt, so hat er gemelten dreyen creditorn jährlich den betreffenden zünß [fol. 34v] alß 5 fl. per cento, so in allem 1.033 fl. belauft, von dem admodiations-quanto jährlich richtig, ohne abgang abzuefführen und zue erlegen, ybrigens aber sich dem contract-mässig zue verhalten.

9<sup>no</sup> Das schloss Vaduz und angehörige gebäu, wie auch die ambt- und herrschaftliche häußer, sollen in acht genommen und mit allem fleiß veranstaltet werden, daß wenigstens dach und fach verwahrt und danoch mit einschränkung der kösten erhalten, nichts newes, ohnnöthiges, oder absonderliches aber ohne vorwissen der kayßerlichen administration gemacht werden.

10. Das schiessen zue neue jahr und anderen zeiten (außgenommen, waß in festo Corporis Christi sein möchte) kan von darumb wohl hinterbleiben, weilen keine herrschaft in loco ist. Hingegen

11. kan den p.p. Capucineren das jährliche almueßen per 15 fl., sodann dem abschreiber Angerer, burgvogt Hebelin, landtwaibel, dorfbotten und scharpfrichtern ihre bißherige competenz geraicht und der herrschaft in dem admodiations-quanto angerechnet werdn. Ybrigens [fol. 35r] will mann sich auf seine threwe und fleiss verlassen, daß er all und jedes mit rechter vorsichtigkheit, fleiss, vorthell und verstandt anstellen, verordnen thuen und allsen werdte, wie es einem threwen, fleissigen und verständigen ambtmann gebühret und wohl anstehen thuet. In urkhundt dessen haben anfangs höchst gedachte, ihre hochfürstliche gnaden, auch ihre hochgräfliche excellenz gnädigst und gnädig befohlen, ihme, oberambtmann und admodiatorn Rohrer, diße instruction under dero grösseren fürstlichen und gräflichen insigel zuezustellen, etc.

[fol. 36v] [Dorsalvermerk]

Instruction.

Littera D.

---

<sup>13</sup> Feldkirch (A).

<sup>14</sup> Gubert von Salis-Soglio (gest. 1490) war im 17. Jahrhundert Stadtvogt von Maienfeld. Vgl. Vgl. Heinrich TÜRLER, Marcel GODET und Victor ATTINGER (Hrsg.), *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS)*, Bd. VI., Neuenburg 1931, S. 17.

<sup>15</sup> Maienfeld (CH).